

Richtlinien zur Korruptionsprävention für Mitarbeiter:innen

Präambel

Korruption ist ein abzulehnendes, auf persönlichen Vorteil ausgerichtetes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit. Kennzeichnend ist der Missbrauch einer öffentlichen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Funktion, durch den Gesetze oder andere Verhaltensnormen verletzt werden.

Dem FWF werden durch das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) öffentliche Aufgaben übertragen; daher sind Verhaltensregeln für die korrekte, redliche und ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben aufzustellen. Korruption steht im Widerspruch zu einer unbestechlichen, transparenten und unparteilichen Verwaltung, zu welcher der FWF seinen Grundsätzen gemäß sowie rechtlich und ethisch verpflichtet ist, und schädigt daher sein Ansehen.

Die Mitarbeiter:innen des FWF werden als Amtsträger:innen eingeordnet, da sie als Bedienstete eines Unternehmens auftreten, das eine Gebietskörperschaft (im konkreten Fall: der Bund) allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, und dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Dabei ist Folgendes besonders zu beachten. Das Verhalten jeder einzelnen Person prägt das Image einer Organisation im Positiven wie auch im Negativen; somit liegt es auch in der Verantwortung aller Mitarbeiter:innen, möglicherweise problematische Situationen offen anzusprechen, und in der Verantwortung des FWF, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen alle Mitarbeiter:innen integer, objektiv und transparent handeln können.

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung der allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Rechtssicherheit der Mitarbeiter:innen des FWF bei der Ausübung ihrer Funktion.

Dabei ist Folgendes besonders zu beachten:

1 Korruptionsprävention im FWF

Ziel dieser Regelungen ist es:

- den Mitarbeiter:innen des FWF einen Leitfaden für ihre tägliche Arbeit zu geben,
 - Leitlinien für eine objektive, transparente Arbeitsweise zu definieren,
 - auf problematische Situationen hinzuweisen,
 - mögliche Unklarheiten auszuräumen
 - strafrechtlich relevante Tatbestände zu erkennen und zu verhindern,
- und damit den FWF vor Reputationsverlust zu schützen.

Was bedeutet dies für die konkrete Tätigkeit im FWF?

Jeder Vorteil, der im Rahmen der Dienstausübung von Dritten erlangt wird, muss kritisch unter den Gesichtspunkten der gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden. Ein Vorteil kann dabei beispielsweise eine Geldzuwendung, ein Geschenk, aber auch die Einladung zu einer Veranstaltung oder die Gewährung von Rabatten sein. Die Mitarbeiter:innen des FWF sind verpflichtet, jede angebotene oder gewährte Vorteilsannahme kritisch zu hinterfragen und im Zweifel abzulehnen. Letztlich liegt es in der Verantwortung der Mitarbeiter:innen, strafrechtlich möglicherweise relevante Tatbestände zu erkennen und zu vermeiden. Bei Zweifeln, ob eine bestimmte Handlung/Zuwendung o. Ä. zulässig ist, sollte jedenfalls Kontakt mit dem Compliance-Management aufgenommen werden, um die Zulässigkeit vorab zu klären.

1.1 Allgemeine Verhaltensregeln

- Ich setze mich unvoreingenommen und selbstkritisch mit dem Thema Korruption auseinander.
- Ich frage mich, wie das eigene Verhalten von einer unbeteiligten dritten Person gesehen wird.
- Ich mache mir Gedanken über mögliche Gefährdungen in meinem Zuständigkeitsbereich.
- Ich habe durch mein Verhalten Vorbildwirkung, indem ich Korruption weder dulde noch unterstütze.
- Ich wehre Korruptionsversuche unverzüglich ab und informiere umgehend das Compliance-Management und meine:n Vorgesetzte:n.
- Wenn ich vermute, dass mich jemand um pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, ziehe ich eine:n Kolleg:in als Zeug:in hinzu und dokumentiere den Sachverhalt schriftlich.
- Ich arbeite so, dass meine Arbeit jederzeit überprüft werden kann.
- Zwischen Arbeits- und Privatleben trenne ich strikt. Ich prüfe, ob meine Privatinteressen zu einer Kollision mit meinen Arbeitspflichten führen und informiere meine:n Vorgesetzte:n über eine mögliche Kollision.
- Bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten informiere ich das Compliance-Management und meine:n Vorgesetzte:n unverzüglich.
- Ich unterstütze den FWF beim Erkennen von Organisationsstrukturen und Abläufen, die Korruptionsversuche begünstigen.
- Ich verlasse mich niemals nur auf die Geringfügigkeit! Damit ermögliche ich unter Umständen die gezielte „Anfütterung“ (d. h. das Erzeugen von Dankbarkeit und wachsender

Abhängigkeit von Mitarbeiter:innen). Bei zweifelhafter Geringfügigkeit melde ich die Einladung / das Geschenk und warte die Entscheidung ab.

- Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen die in diesen Richtlinien formulierten Regelungen und Bestimmungen arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

1.2 Fallgruppen

Konkret können aufgrund der Tätigkeit des FWF folgende Fallgruppen gebildet werden:

Geschenkannahme: Grundsätzlich ist jede Geschenkannahme durch Mitarbeiter:innen des FWF in beruflichen Zusammenhängen untersagt. Ausgenommen davon sind geringfügige Geschenke in sozial adäquatem Rahmen (z. B. Blumen, Wein, Schokolade) und Werbegeschenke von geringem Sachwert (Kugelschreiber, Schreibblöcke, Kalender u. Ä.) in der Höhe von maximal 12 EUR.

Gewährung von Geschenken: Es gibt keinen Anlass für FWF-Mitarbeiter:innen, Dritten in beruflichem Zusammenhang Geschenke zu machen, die nicht als Werbegeschenke vom FWF bereitgestellt werden oder geringfügig (12 EUR) in sozial adäquatem Rahmen sind (Blumen, Wein, Schokolade).

Einladungen zu Geschäftsessen und Gewährung von Einladungen zu Geschäftsessen: Erlaubt sind in beiden Fällen Einladungen zu Geschäftsessen, die den orts- oder landesüblichen Gepflogenheiten entsprechen und den Wert von 65 EUR pro Person nicht übersteigen. Diese Einladungen dürfen keinesfalls den Anschein der Beeinflussung erwecken oder zu dieser führen und müssen sozial adäquat sein. Dies wird insbesondere bei regelmäßigen wechselseitigen Einladungen im Zuge von längeren Geschäftsbeziehungen der Fall sein, bei denen im Wesentlichen arbeitsbezogene Themen erörtert werden (v. a. mit diversen nationalen und internationalen Kooperationspartnern:innen). Einladungen zu Geschäftsessen und die Gewährung von Einladungen zu Geschäftsessen mit Amtsträger:innen von Organisationen, die den FWF finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch beherrschen oder dem FWF gegenüber eine Kontrollfunktion wahrnehmen, sind nicht gestattet.

Einladung zu Veranstaltungen: Der Besuch von Veranstaltungen, an bzw. für deren Teilnahme ein berufliches Interesse oder eine berufliche Notwendigkeit besteht, ist einschließlich einer angemessenen Bewirtung zulässig. Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen sind aber vom FWF zu tragen, außer bei Finanzierung durch eine andere öffentliche oder öffentlich finanzierte Einrichtung. An Veranstaltungen, zu denen FWF-Mitarbeiter:innen eingeladen werden, ohne dass ein berufliches Interesse oder eine berufliche Notwendigkeit besteht, die jedoch mit einer Vorteilszuwendung verbunden sind, welche über eine allen Teilnehmer:innen gebotene Bewirtung hinausgeht, darf nicht teilgenommen werden.

Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen: Zu einer Veranstaltung des FWF dürfen Personen eingeladen werden, deren Teilnahme an der konkreten Veranstaltung aufgrund eines beruflichen Interesses oder einer beruflichen Notwendigkeit erfolgt. Ist die Einladung der betreffenden Person für den FWF notwendig, so dürfen auch die Reise- und Nächtigungskosten vom FWF bezahlt werden. Einladungen für Veranstaltungen ohne oder mit geringfügigem geschäftlichen Charakter sind nicht zulässig.

Honorare und Nebenbeschäftigungen: Für entgeltliche Leistungen im Rahmen der Arbeitszeit ist eine Honorarnote durch den FWF zu stellen. Hier steht die Leistung des Honorars und/oder einer Bewirtung auf der Geberseite dem Aufwand der erbrachten Leistung (einschließlich deren Vorbereitung) gegenüber, sodass weder durch das Honorar noch durch eine Bewirtung ein Vorteil gewährt oder angenommen wird. Für die Genehmigung von entgeltlichen Leistungen in der Freizeit, also Tätigkeiten, die ohne Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Dienstverhältnisses mit dem FWF ausgeübt werden, wird auf die Bestimmungen der Richtlinie für die Genehmigung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen verwiesen.

Befangenheit: Unbefangen ist, wer eine objektive und unparteiische Entscheidung zu treffen imstande ist. Wer – obwohl befangen – dienstliche Handlungen vornimmt, macht sich disziplinar strafbar. Zur Definition der Befangenheiten wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Leitfaden Zusammenarbeit Referent:innen – Geschäftsstelle und auf die Befangenheitsregeln für FWF-Mitarbeiter:innen verwiesen.

Verschwiegenheit: Grundsätzlich sind alle Organmitglieder des FWF sowie alle Mitarbeiter:innen des FWF zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im FTFG findet sich eine Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht, deren Verletzung einen Straftatbestand erfüllt. Zur Definition der Verschwiegenheit wird auf die entsprechenden Bestimmungen im Leitfaden Zusammenarbeit Referent:innen – Geschäftsstelle verwiesen.

Insiderhandel: Jede:r Mitarbeiter:in eines Unternehmens oder einer Behörde, der:die – aufgrund seiner:ihrer beruflichen Tätigkeit „etwas“ weiß oder erfährt, was andere (noch) nicht wissen, kann grundsätzlich zum:zur Insider:in werden. Die missbräuchliche Verwendung solcher Informationen kann strafbar sein. Der:Die Insider:in ist verpflichtet, mit diesen Informationen sorgsam und verantwortungsbewusst umzugehen.

1.3 Meldepflicht bei Annahme von Geschenken oder Einladungen von zweifelhafter Geringfügigkeit

Wenn es zu einem Geschenkangebot oder einer Einladung zu einem Geschäftsessen oder einer Veranstaltung von zweifelhafter Geringfügigkeit kommt (siehe Fallgruppen oben), so besteht eine Melde- und Genehmigungsverpflichtung.

Im Zweifelsfall müssen unter folgendem Link: [Schenkungen – Homepage](#)¹ die Art des Geschenks / des Geschäftsessens / der Veranstaltung angeführt werden. Die Einträge werden in der Folge von der Personalabteilung und der Stabstelle Qualitätsmanagement/ IKS/Compliance gesichtet und in weiterer Folge genehmigt / nicht genehmigt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen Anti-Korruption

Im Anhang 1 zu diesen Richtlinien können die wichtigsten Regelungsinhalte der gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut nachgelesen werden:

22. Abschnitt des Strafgesetzbuches, vgl. insb.:

- § 304 StGB – Bestechlichkeit
- § 305 StGB – Vorteilsannahme
- § 306 StGB – Vorteilsannahme zur Beeinflussung
- § 307 StGB – Bestechung
- § 307a StGB – Vorteilszuwendung
- § 307b StGB – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- § 308 StGB – Verbotene Intervention
- § 309 StGB – Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

6. Abschnitt des Strafgesetzbuches, vgl. insb.:

- § 153 StGB – Untreue
- § 153a StGB – Geschenkkannahme durch Machthaber
- § 153b StGB – Förderungsmissbrauch
- § 168b StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

Veröffentlicht im August 2016, aktualisiert im Juni 2022.

¹ <https://portal.fwf.ac.at/Schenkungen/SitePages/Home.aspx>

Anhang 1

Bestechlichkeit

§ 304.

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilsannahme

§ 305.

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen unbüchlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 61/2012](#))

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306.

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307.

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilszuwendung

§ 307a.

(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b.

(1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verbotene Intervention

§ 308.

(1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309.

(1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Untreue

§ 153.

(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Geschenkannahme durch Machthaber

§ 153a.

Wer für die Ausübung der ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen hat und pflichtwidrig nicht abführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Förderungsmissbrauch

§ 153b.

(1) Wer eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 5 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen 300 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften sowie anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

§ 168b.

(1) Wer bei einem Vergabeverfahren einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.